

Alarmplan Stadt Wertingen für den Katastrophenschutz



**Entwickelt vom Sachgebiet 3
Ordnungsamt Stadt Wertingen**

Katastrophenschutz

Stand: 11/2023

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Krisenstab der Stadt Wertingen

Warnung der Bevölkerung

Hinweise für die Bevölkerung

Notfallpläne der Stadt Wertingen

1. Unwetter
2. Hochwasser
3. Stromausfall

Rechtsgrundlagen

LStVG Art. 6 Aufgaben der Sicherheitsbehörden

Die Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

BayKSG Art. 1 Aufgaben

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz).

(2) Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

(3) Die für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

BayKSG Art. 2 Zuständigkeiten

(1) ¹Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

(2) Befindet sich eine Anlage oder Einrichtung auf dem Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, so kann die Regierung oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden als örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde bestimmen. Dies gilt auch, wenn zu besorgen ist, dass eine Katastrophe Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden hätte.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Regierung oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Leitung des Katastropheneinsatzes ganz oder teilweise übernehmen oder einer anderen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde übertragen. Sie können sich auch darauf beschränken, das Vorliegen oder das Ende einer Katastrophe festzustellen.

Art. 7 Katastrophenhilfe

(1) Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistender Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.

(2) Bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr erstreckt sich die Pflicht zur Katastrophenhilfe darauf,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung und Fortschreibung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen und von Alarm- und Einsatzplänen zu unterstützen,

2. auf Anforderung geeignete Personen für die Mitwirkung in der Katastropheneinsatzleitung zu benennen sowie

3. an Katastrophenschutzübungen mitzuwirken.

Soweit die in Abs. 3 genannten Behörden, Dienststellen und Organisationen im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahrgeneigtheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken, kann ihnen die Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen; werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll sie zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

(3) Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet

1. die Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern,

2. die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke,

3. die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

4. die Feuerwehren,

5. die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG),

6. die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, auch wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben.

(4) Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die Katastrophenschutzbehörde für ihr Gebiet. ²Braucht sie Hilfe von auswärts, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder den Standort der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zuständige Katastrophenschutzbehörde. ³Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Benachrichtigung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

(5) Die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten leisten Katastrophenhilfe auch auf Anforderung durch andere Länder. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Krisenstab der Stadt Wertingen

Der Krisenstab ist das Grundelement der einberufenen Einsatzleitung. Die Aufgabe der Mitglieder des Stabes ist es, den Leiter bei der Beurteilung der Lage zu beraten, Entscheidungen vorzubereiten und die Ausführung zu koordinieren und zu überwachen.

Der Stab wird durch den Leiter des Stabes, oder das feststellen des Katastrophenfalls durch das Landratsamt Dillingen, dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland einberufen.

Zusammensetzung:

- **Leiter Krisenstab**
Bürgermeister der Stadt Wertingen o.V.i.A.
- **Leiter des Stabes**
Leitung Hauptverwaltung der Stadt Wertingen o.V.i.A.
- **Sachgebiet 1 - Personal/Innerer Dienst**
Leitung Personalverwaltung der Stadt Wertingen o.V.i.A.
- **Sachgebiet 2 - Lage**
Leitung Ordnungsamt der Stadt Wertingen o.V.i.A.
- **Sachgebiet 3 - Einsatz**
Leitung FF-Stadt Wertingen o.V.i.A.
- **Sachgebiet 4 - Versorgung**
Leitung Bauverwaltung der VG Wertingen / Betriebshof der Stadt Wertingen o.V.i.A.

Bei Bedarf können weitere Sachgebiete eingerichtet werden; insbesondere sind dies:

- **Sachgebiet 5 - Presse- und Medienarbeit**
Nicht namentlich
- **Sachgebiet 6 - Informations- und Kommunikationswesen**
EDV-Abteilung der Stadt Wertingen

Wenn nicht alle Sachgebiete mit eigenen Führungsassistenten besetzt sind, können Sachgebiete wie folgt zusammengefasst werden:

- S 4 mit S 1
- S 2 mit S 3
- S 5 zu S 2
- S 6 zu S 3

Der Krisenstab trifft sich nach seiner Alarmierung innerhalb einer Stunde in der Koordinierungsstelle der Stadt Wertingen und nimmt dort seinen Aufgaben war.

Alle **Rationale Entscheidungsfindung** werden dann durch den Krisenstab beschlossen.

Rationale Entscheidungsfindung (FORDEC):

Facts (Fakten)

Überblick: was -wer -wann -wo?

Was sind die Fakten? Was sind Gerüchte / Annahmen?

Welche Gefährdungen, Schäden, Krisenpotentiale liegen vor?

Options (Optionen)

Was sind unsere Ziele?

Welche (Krisenreaktions-) Optionen bestehen zur Zielerreichung?

Was sind Pros und Contras dieser Optionen?

Risks / Chances (Risiken /Chancen)

Welche Risiken müssen berücksichtigt werden?

Was sind mögliche positive Effekte?

Decision (Entscheidung)

Welche Entscheidung(en) ist (sind) zu treffen?

Execution (Umsetzung /Ausführung)

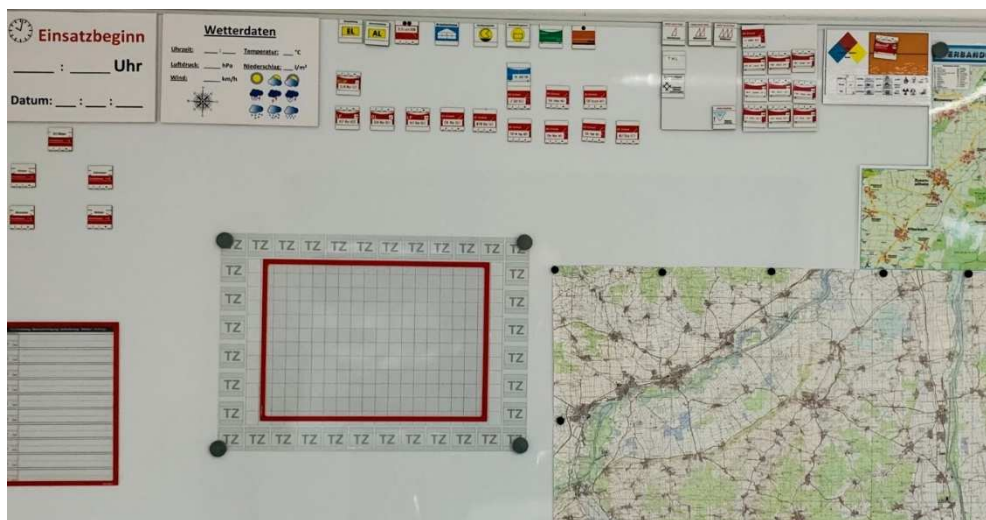
Welche konkreten Maßnahmen sind umzusetzen?

Control / Check (Kontrolle)

Was sind die nächsten Schritte?

Wurden die Ziele erreicht (wie weit)?

Weiterer Informationsbedarf



Warnung der Bevölkerung

Größere Schadensereignisse und Gefahrenlagen gefährden Ihre Sicherheit und die Ihrer Familie, Angehörigen, Freundinnen und Freunde sowie möglicherweise Ihr Eigentum.

Bei Gefahren vor Ort werden Sie über die Sirenenanlagen, welche flächendeckend in der gesamten Stadt Wertingen stationiert sind rechtzeitig gewarnt, damit Sie sich auf die Gefahr einstellen und richtig verhalten können.



Warnungen können auch durch eine der öffentlich anerkannten Warn-Apps ausgelöst werden.



[Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - DWD-Apps](#)



[Katwarn - Warnungen fürs Smartphone](#)



[NINA Download und Installation - BBK \(bund.de\)](#)



[Cell Broadcast](#)



Hinweise für die Bevölkerung

Warnung bei Gefahr

Einminütiger Heulton (auf- und abschwelkend)



https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/sirenenton_waerung_der_bevoelkerung.mp3

Maßnahmen:

Schalten Sie einen Hörfunksender ein und achten Sie auf Durchsagen

Entwarnung

Durchgehender einminütiger Heulton



Maßnahmen:

Es besteht keine Gefahr mehr



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Unwetter

Unwetter, auch Extremwetterereignis oder Wetteranomalie ist ein Sammelbegriff für extreme Wetterereignisse.

Diese Wetterereignisse bewirken oft hohe Sachschäden, Katastrophen und Lebensgefahr für viele Menschen.

Der Deutsche Wetterdienst definiert folgende Ereignisse als Unwetter (Stufe 3 der Kriterien Skala im Bereich 0–4), wenn die genannten Schwellen überschritten werden.

Bezeichnung	Kriterien zu Unwetterwarnungen
Gewitter	mit Hagel (Körner größer als 1,5 cm) oder mit Starkregen oder mit Sturm oder Orkan.
Sturm	Orkanartige Böen von 11 Bft. (in 10 m Höhe gemessen)
Orkan	mind. 12 Bft. (in 10 m Höhe gemessen)
Schneeverwehung	lockere Schneedecke (größer als 10 cm) oder Neuschnee mit Böen über 8 Bft
Starkregen	mehr als 25 l/m ² in 1 Stunde oder mehr als 35 l/m ² in 6 Stunden
Dauerregen	mehr als 40 l/m ² in 12 Stunden oder mehr als 50 l/m ² in 24 Stunden oder mehr als 60 l/m ² in 48 Stunden
Glatteis	verbreitete Bildung von Glatteis oder auch überfrierender Nässe mit Einfluss auf den Verkehr
Schneefall	mehr als 10 cm in 6 Stunden oder mehr als 15 cm in 12 Stunden
Tauwetter	Dauerregen bei einer Schneedecke von mehr als 15 cm

Vorsorgehinweise des BBK

[Vorsorge und Verhalten bei Unwetter - BBK \(bund.de\)](https://www.bund.de)

Hochwasser

Hochwasser wird der Zustand von Gewässern genannt, bei dem ihr Wasserstand deutlich über dem Pegelstand ihres Mittelwassers liegt.

Erste notwendige Maßnahmen sind eine weitere Wetterbeobachtung und die Kontrolle der Pegelstände Fleinhausen (via Internet) und Pegelmesser Kanalstraße (Brücke Gottmannshofer Straße).

Das jeweilige Ausmaß der Überflutung wird durch vier Meldestufen beschrieben:

Meldestufe 1:

Stellenweise kleinere Ausuferungen.

Meldestufe 2:

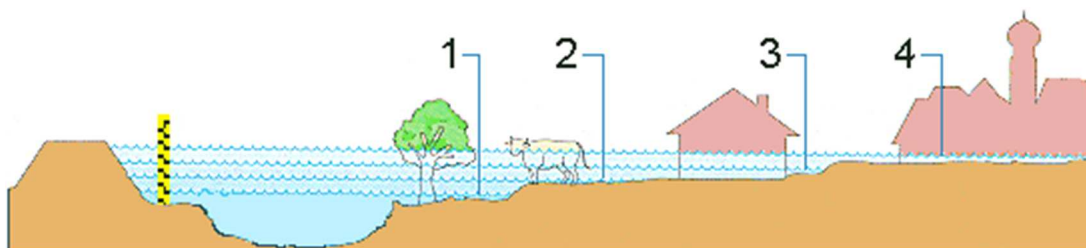
Land- und forstwirtschaftliche Flächen überflutet oder leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen.

Meldestufe 3:

Einzelne bebaute Grundstücke oder Keller überflutet oder Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen oder vereinzelter Einsatz der Wasser- oder Dammwehr erforderlich.

Meldestufe 4:

Bebaute Gebiete in größerem Umfang überflutet oder Einsatz der Wasser- oder Dammwehr in großem Umfang erforderlich.



Die Stadt Wertingen ist bei einem Hochwasser durch die **Zusam** und den beiden Bächen - **Bliensbach** / **Laugna** betroffen.

Vorsorgehinweise des BBK

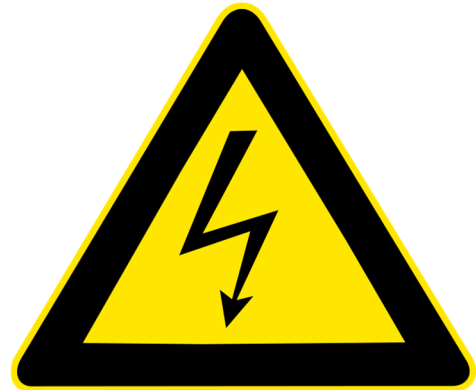
[Hochwasser - BBK \(bund.de\)](http://www.bund.de)

Stromausfall

Ursachen für einen Stromausfall können Fehler im Stromnetz, in Schaltelementen des Netzes und in elektrischen Anlagen oder ein Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch sein.

Typischen Verursacher sind beispielsweise:

- Kabelschäden durch Bauarbeiten
- Andere Kabeldefekte
- Blitzeinschläge in Hochspannungsleitungen
- Wasser-, Eis- oder Sturmschäden
- Überlastung
- Mutwillige Beschädigung



Im europäischen Vergleich gehört das deutsche Stromnetz zu den Verlässlichsten. Statistiken der vergangenen Jahre belegen, dass sowohl die Häufigkeit, als auch die Dauer von Stromausfällen in deutschen Netzen sehr gering sind und weiter schrumpfen.

Gerade diese herausragende Versorgungssicherheit führt aber auch dazu, dass sich niemand mehr auf einen Ernstfall vorbereitet! Denn so sicher das Netz auch ist, es gibt immer Gründe aus denen auch ein modernes Stromnetz, wenn auch nur zu Teilen, ausfallen kann.

Vorsorgehinweise des BBK

[Vorsorgen für den Stromausfall - BBK \(bund.de\)](https://www.bund.de/bkk/vorsorge-fuer-den-stromausfall)

[Kochen-ohne-Strom - BBK \(bund.de\)](https://www.bund.de/bkk/kochen-ohne-strom)